

A) HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen – geändert durch Änderungsbeschluss vom 25.06.2015:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.375.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.375.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	48.700 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.586.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.878.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.352.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.321.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.781.800 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.615.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.720.700 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.814.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.826.100 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird auf 955.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 68.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.963.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.

2. Gewerbesteuer	380 v.H.
------------------	----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Münde, den 26.06.2015

Der Bürgermeister